

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 14 (1896)

Artikel: Mitteilungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-145498>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mitteilungen.

I. Subventionierung der Volksschule durch den Bund.

Von P. Mettier.

Wir haben im letzten Jahresbericht den Gesetzesentwurf des Bundesrates betreff. Unterstützung der Volksschule durch den Bund im Wortlaut mitgeteilt (Pag. 161). Leider haben die eidgenössischen Behörden bis zur Stunde keine weiteren Schritte gethan, die begonnene Arbeit zu fördern. Die vorgeblich ungünstige Finanzlage des Bundes, andere Gesetzesentwürfe, wie derjenige über Kranken- und Unfallversicherung, über die Bundesbank bilden mehr den Vorwand als den triftigen Grund für dieses Zögern. Man wolle sich erinnern, dass die eidgenössischen Räte unterdessen ein Gesetz über Reorganisation des Militärwesens ohne Bedenken erlassen haben, das die Bundesfinanzen mit vielen Millionen belastet haben würde, wenn das Volk den Entwurf in der Abstimmung nicht abgelehnt hätte.

Deshalb ist in der bernischen Lehrerschaft der Gedanke aufgetaucht, die angestrebte Bundeshilfe auf dem Wege der Verfassungsinitiative anzustreben. Die Frage sollte den Händen der Behörden entwunden und in die des Volkes selber gelegt werden. Man wollte von den Bundesvätern an die Väter im Volke appellieren. Der Gedanke fand in weitesten Kreisen der Lehrerschaft, insbesondere im Kanton Bern, begeisterten Anklang. Indes sollte die Angelegenheit doch der Delegiertenversammlung des schweizer. Lehrervereins, die am 6. und 7. Juni 1896 in Luzern stattfand, vorgelegt werden.

Der Initiativvorschlag der Berner hat folgenden Wortlaut:

Art. 27 der Bundesverfassung, an Stelle des letzten Alineas, neu:

„Der Bund leistet an die Ausgaben für das Volksschulwesen einen jährlichen Beitrag von wenigstens 3 Millionen Franken.“

Dieser Beitrag darf keine Verminderung der bisher durch Kantone und Gemeinden zusammen für das Volksschulwesen geleisteten Ausgaben zur Folge haben.

Es steht den Kantonen zu, den Bundesbeitrag nach ihrem Ermessen für einen oder mehrere der nachbezeichneten Zwecke zu verwenden:

Bau neuer Schulhäuser — Errichtung neuer Lehrstellen behufs Trennung zu grosser Klassen — Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln, unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien und Lehrmitteln — Verabfolgung von Nahrung und Kleidung an bedürftige Kinder — Versorgung und Erziehung schwachsinniger, blinder, epileptischer, taubstummer, gefährdeter oder verwahrloster Kinder — Förderung des Fortbildungsschulwesens — Ausbildung von Lehrern — Aufbesserung ungenügender Lehrerbesoldungen.

Die Organisation und Leitung des Schulwesens steht ausschliesslich den Kantonen zu. Diese sind jedoch verpflichtet, dem Bund alljährlich Bericht über die Verwendung der von ihm empfangenen Gelder zu erstatten.

Die näheren Bestimmungen über die Ausrichtung des Bundesbeitrages sind einem Gesetze vorbehalten. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone ist in demselben angemessen zu berücksichtigen.“

Dieser Vorschlag fand in der Delegiertenversammlung prinzipiell keine Opposition. Dagegen hielt man den Zeitpunkt für Ergreifung der Initiative für unpassend. Es soll noch zugewartet werden, bis die nächsten Gesetzesvorlagen das Referendum passiert haben. Unterdessen wäre nochmals eine Eingabe an die Bundesbehörden zu machen. Soll die Initiative Erfolg haben, so müsse man grösserer Schichten des Volkes sicher sein. Die freisinnige Schweiz sollte geschlossen dafür einstehen. In diesem Sinne wurde die sofortige Anhandnahme der Berner Initiative mit 39 gegen 8 Stimmen abgelehnt und die Frage verschoben.

Dadurch, dass im Vorschlage der Berner die Organisation und Leitung des Schulwesens den Kantonen ausdrücklich zugesichert wird, dürfte die Initiative auch in föderalistischen und konservativen Kreisen Anhänger finden. Es wäre da wirklich nicht recht ersichtlich, mit welchen Gründen dieselbe bekämpft werden könnte. Wir würden es denn doch für ehrenhafter halten, eine durch ein Bundesgesetz garantierte Subvention zu verlangen, als an die Thüren der Wohlthätigkeit zu klopfen, um die Mittel für ein neues Schulhaus aufzubringen.

An der Lehrerschaft ist es, den Gedanken der Bundessubvention stets rege zu halten, bis das Ziel erreicht sein wird.

II. Der Lehrerwechsel.

Der Vorstand des Lehrervereins versprach im letzten Jahresbericht (S. 146), die Frage des Lehrerwechsels zu prüfen und dabei die Ratschläge und Wünsche einiger Konferenzen zu berücksichtigen. Er kam diesem Versprechen in einer besondern Sitzung am 22. November vor. Jahres nach und machte daraufhin folgende Eingabe an das Tit. Erziehungsdepartement:

„Am Schlusse des Schuljahres 1894/95 richtete die Konferenz Heinzenberg-Domleschg folgende Petition an den Vorstand des bündnerischen Lehrervereins:

„Unterstützt von den Konferenzen Albula, Versam-Valendas, Puschlav und Mittelprättigau hat die Bezirks-Lehrerkonferenz Heinzenberg-Domleschg beschlossen, mit dem Wunsche an Sie zu gelangen, Sie möchten beim Tit. Erziehungsdepartement dahin wirken, dass dem *häufigen Lehrerwechsel* einigermassen vorgebeugt werde. Der Vorschlag der Konferenz geht dahin, es seien Lehrer und Gemeinden anzuhalten, miteinander Verträge mit Kündigungsfrist abzuschliessen.“ — Später liessen auch die Konferenzen Obtasna und Untertasna-Remüs eine Reihe von Vorschlägen über diese Frage an uns gelangen, die wir im 13. Jahresbericht des Lehrervereins S. 146 und 147 nachzusehen bitten.

Der Vorstand des bündnerischen Lehrervereins beschäftigte sich daraufhin am 22. November vor. Jahres in einer besondern Sitzung mit der Frage des Lehrerwechsels und beschloss eine Eingabe an das Tit. Erziehungsdepartement in dem Sinne, dass die kantonale Schulordnung durch folgende Bestimmungen ergänzt werden möchte:

1. Die Anstellung des Lehrers erfolgt auf unbestimmte Zeit.
2. Eine allfällige Kündigung hat von seiten der Gemeinde beim Schlusse der Schule, von seiten des Lehrers spätestens zwei Monate nachher zu erfolgen.
3. Besondere Verträge zwischen Lehrer und Gemeinde sind durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Es möchte auffällig erscheinen, dass wir den Lehrer hinsichtlich der Kündigung günstiger stellen wollen als die Gemeinde. Es erklärt sich dies jedoch aus dem Umstande, dass man bei Behandlung der Frage des Lehrerwechsels nicht einseitig nur die Nachteile desselben, sondern auch das Wohl des Lehrers selbst ins Auge fassen muss. Das ist hauptsächlich wegen der durchaus

ungenügenden Besoldung vieler Schulstellen erforderlich. Ange-
sichts dieses Missstandes ist es geradezu Pflicht, dem Lehrer die Erlangung besserer Stellen möglichst zu erleichtern. Wollte man ihm aber keine andere Kündigungsfrist einräumen als der Gemeinde, so wäre ihm das Vorrücken zu besser bezahlten Stellen beinahe unmöglich gemacht; denn er müsste sich zu einer Zeit binden, wo er noch nicht Gelegenheit gehabt hätte, sich um andere Stellen zu melden, weil diese erst später zu freier Bewerbung ausgeschrieben werden. Er müsste denn auf die Gefahr hin, gänzlich stellenlos zu werden, kündigen.

Aus diesen Gründen erscheint es uns durchaus gerechtfertigt nicht nur, sondern geradezu geboten, ihm nach Schulschluss zwei Monate Zeit einzuräumen, während deren er Gelegenheit hat, sich nach einer bessern Stelle umzusehen, während die Gemeinde ihm gegenüber gebunden ist, wenn sie nicht am Schlusse der Schule gekündigt hat. Lässt er aber diese Zeit ohne Kündigung verstreichen, so ist er der Gemeinde gleichfalls für ein weiteres Jahr verpflichtet.“

Das Tit. Erziehungsdepartement legte unsere Petition dem Hochlöblichen Kleinen Rate vor. Dieser beschloss aber, nicht darauf einzutreten, und zwar aus folgenden Gründen:

„In formeller Beziehung erachtet es die Behörde nicht als opportun, nur zu dem angegebenen Zwecke eine Revision der Schulordnung vorzunehmen.

In materieller Beziehung ist anzuerkennen, dass die gemachten Vorschläge ganz zweckmäßig wären, wenn sie nicht erstens das Interesse der Lehrer zu sehr im Auge hätten, wobei das Interesse der Schule zu sehr in den Hintergrund tritt, und wenn sie nicht zweitens kaum durchzuführen wären. Wenn nur *ein* Lehrer zwei Monate nach Schulschluss kündet, so verursacht das unter Umständen Nachwahlen bis in den September hinein.“

Damit ist die Angelegenheit für einstweilen erledigt, freilich nicht in dem gewünschten Sinne. Aber man wird sich doch damit zufrieden geben müssen, um so mehr, als die Bedenken des Hochlöbl. Kleinen Rates nicht unbegründet sind.

III. An die Bibliothekare der Konferenzbibliotheken.

Im Auftrage des Tit. Erziehungsdepartements habe ich voriges Jahr jeder Konferenz ein Exemplar des statistischen Jahr-

buches für das Unterrichtswesen der Schweiz von Grob geschickt. Seither wurden mir vom Hochlöbl. Kleinen Rate zu dem gleichen Zwecke eine Anzahl solcher Jahrbücher, teils von 1892, teils von 1893 und teils von 1894 zugestellt. Ich habe es seiner Zeit jedoch unterlassen, mir zu merken, welchen Jahrgang jede einzelne Konferenz durch mich erhalten hat. Darum muss ich die Herren Bibliothekare um beförderliche Mitteilung darüber bitten. Sobald ich weiss, welchen Jahrgang des statistischen Jahrbuchs eine Konferenz besitzt, erhält sie, soweit der Vorrat reicht, ein Exemplar eines neuen Jahrgangs. Sonst könnte es leicht vorkommen, dass einer Konferenz wieder der gleiche Jahrgang zugestellt würde.

IV. Vorschläge von Büchern für die Hand des Lehrers.*)

Von Pfarrer Bär in Castiel.

Theorie und Praxis des Volksschulunterrichts nach Herbartischen Grundsätzen, von *Dr. Rein, Pickel und Scheller*. Dresden. Bleyl und Kämmerer.

- I. Schuljahr. (Märchen.) broch. 4.—**)
- II. Schuljahr. (Robinson.) broch. 4.—
- III. Schuljahr. (Patriarchen.) broch. 4.—
- IV. Schuljahr. (Nibelungen.) broch. 4.—

J. Lutwitz, Handbüchlein für den Anschauungsunterricht in der I. u. II. Klasse mit Rücksicht auf die formalen Stufen. Kaiserslautern. Taschers Buchhandlung. broch. 1.60

*) Wir haben in den letzten Jahresberichten so viele Vorschläge von Büchern für die Konferenzbibliotheken gebracht, dass wir sie füglich einmal unterbrechen dürfen. Dafür liefert uns Herr Pfarrer Bär ein Verzeichnis von Schriften, die dem Lehrer bei der Vorbereitung auf den Unterricht gute Dienste leisten können und dabei so billig sind, dass sie jeder leicht für seine Privatbibliothek erwerben kann. Herr Pfarrer Bär gedenkt nämlich, den Schanfigger Lehrern in einer Konferenz einen Vortrag zu halten über die Durchführung und die Durchführbarkeit des neuen Lehrplans. Dabei wird er ihnen die hier aufgeführten Werke und Werkchen als geeignete Hilfsmittel für den Unterricht nach dem neuen Lehrplane empfehlen. Da wir der Ansicht sind, dass auch andere Lehrer für seine Ratschläge dankbar sein dürften, haben wir ihn um Mitteilung seiner Zusammenstellung gebeten und lassen sie nun hier folgen.

D. H.

**) Wo die nähere Bezeichnung fehlt, sind die Preise in Fr. u. Rp. angegeben.

- H. Rüegg*, Das Rechnen in der Elementarschule. Ein Wegweiser für Lehrer und Lehrerinnen. Bern. Schmid, Franke u. Co. broch. —.40
- H. Maag*, Lehrer in Zürich. Rechnungsbüchlein für die I. Klasse Elementarschule. Dem Lehrplane des Kantons Zürich angepasst. Zürich. Druck und Verlag: Art. Institut Orell Füssli 1895. cart. —.75
- Karten* für den Unterricht in der biblischen Geschichte. 6 Blätter. Stuttgart. Priv. württ. Bibelanstalt. (Zu beziehen im Depot der evangelischen Gesellschaft in Chur.) —.10
- Sterchi-König*, Schweizergeschichte. 8. durchgesehene Auflage mit 40 Illustr. Solid gebunden. 1.20
- v. Arx*, Illustrierte Schweizergeschichte. Schulausg. geb. 3.50
- Graubündnerische Geschichten*. Erzählt für die reformierten Volks-schulen. Herausgegeben vom Erziehungsrat und zu haben auf den Schulbücher-Depots desselben. Das gebundene Exemplar zu —.50
- Dr. W. Götz*, Kleine Schweizergeschichte. Verlag von Orell Füssli u. Co. in Zürich. broch. —.50
- Aus der Geschichte des Schweizerlandes. (Gedichte zur Schweizergeschichte.) Davos, Hugo Richter. geb. 2.—
- J. U. Früh*, Karte über die politische Einteilung der XIII-örtigen Eidgenossenschaft vor ihrem Umsturze im Jahre 1798. Topogr. Anstalt Winterthur J. Schlumpf, auf jap. Papier. 1.40
- Sterchi, J.*, Geographie der Schweiz nebst dem Wichtigsten aus der allgemeinen Geographie. Anhang: Angewandte Aufgaben. Neue illustrierte und vermehrte Auflage. (Auflösungen à 10 Cts.) Bern, Kaiser. —.55
- Stucki, G.*, Schülerbüchlein für den Unterricht in der Schweizer-Geographie. Illustriert. Zürich, Orell Füssli. gebunden 1.20
- Waser*, Illustrierte Schweizergeographie. Mit 180 Illustrationen und einer Karte der Schweiz. gebunden 1.75
- Schweizergeographie für Fortbildungsschulen*. Beilage zum 14. Jahrgang des „Fortbildungsschülers“. Das Schriftchen wurde im Auftrage, nach Plan, unter Mit-wirkung und auf Kosten der Herausgeber des „Fortschülers“ bearbeitet von Johann Pfister, Lehrer der Geographie an der Kantonsschule in Solothurn, und ist gesondert zu be-ziehen durch Vermittlung der Buchdruckerei Gassmann, Sohn, Solothurn. —.50

- A. *Furrer*, Redaktor des schweiz. Handelsamtsblattes. Kleines Lese- und Lehrbuch der schweizerischen Volkswirtschaft. II. Theil. Lehrbüchlein für den Schul- und Selbstunterricht. Bern 1886/88. Selbstverlag des Verfassers. Druck von Jent und Reinert. 1.—
- Dr. J. Egli*, Die Schweiz. Mit 48 landschaftlichen Abbildungen. Leipzig, Freytag. Aus: Wissen der Gegenwart. Band 53. gebunden 1.30
- Reinhard u. Steinmann*, Stumme Karte der Schweiz mit ihren Grenzgebieten, für Oberschulen und den Rekrutenunterricht. Auf japanes. Papier. —.25
- Anderegg*, Der obligatorisch geforderte Stoff für den Unterricht in der Naturlehre. Mit 86 erläuternden Figuren. —.50
- Bänitz*, Leitfaden der Physik. Mit 300 Abbildungen. geb. 1 M. 50
 — Leitfaden der Zoologie. Mit 487 Abbildungen. geb. 1 „ 75
 — Leitfaden der Botanik. Nach dem Linné'schen System. Mit 819 Abbildungen. Bielefeld, Velhagen u. Klasing. geb. 1 M. 75
- Stucki*, Schülerheft für Naturbeobachtung. —.35
 — Aufgaben zur Naturbeobachtung. —.25
- Rüegg*, die Raumlehre. Ein Leitfaden für den Unterricht in den Volksschulen. I. Heft. Lehr- und Übungsstoff für die mittlern Klassen. Bern. Kaiser. —.25
 — II. Heft. Lehr- und Übungsstoff für die obern Klassen. —.35
 — *Raumlehre*. V. Schuljahr. broch. —.10
 — V.—IX. Schuljahr, à „ —.15
- Jakob*, Leitfaden für Rechnungs- und Buchführung an Volks- und Fortbildungsschulen. Bern. Schmidt. geb. 1.—
 — Aufgaben zur Rechnungs- und Buchführung. —.40
 — Auflösungen zu diesen Aufgaben. —.40
 — Buchhaltungsheft zu Obigem. —.50
 — Geschäftsaufsätze in Volks-, Fortbildungs- und Gewerbeschulen. geb. —.75
- Vogel*, Anthropologie und Gesundheitslehre. Mit 18 Abbildungen. Leipzig, Peter. —.30
- Ebenhöf*, der Mensch oder wie es in unserm Körper aussieht und wie seine Organe arbeiten. Mit zerlegbaren Abbildungen. 2.—
- Tschudi*, landwirtschaftliches Lesebuch. Auf der Standeskanzlei erhältlich für 1.20

Ratgeber für schweizerische Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Amerika. Verfasst im Auftrag des eidgenössischen Departement des Auswärtigen von dem eidgenössischen Auswanderungskommissariat in Bern und der schweiz. Gesandtschaft in Washington. Gratis zu beziehen vom eidgen. Auswanderungskommissariat.

Schäublin, Kinderlieder für Schule und Haus. kart. —.75

Übungen zur Orthographie, Interpunktions-, Wort- und Satzlehre von *B. Fluri*. Flawil, Steiger. —.80

Lutz, der Volksschullehrer als Naturaliensammler. Eine Anleitung zur Herstellung von Naturaliensammlungen. Stuttgart, Süd-deutsches Verlags-Institut. 1.60

Hartmann, der Rechenunterricht in der Volksschule. 5.35

Lehrbuch des Zeichenunterrichts an deutschen Schulen. Wissenschaftlich entwickelt und methodisch begründet von *Fedor Flinzer*, städtischer Zeicheninspektor in Leipzig. 91 Textabbildungen und 7 farbige Tafeln. Verlag von Velhagen und Klasing. 8.—

Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen. Von *Bayr u. Wunderlich*. I.—VI. Heft. Verlag von Alfred Hölder, Wien. Preis des Heftes 28—96 Kzr.

Das Zeichentaschenbuch des Lehrers. (400 Motive für das Wandtafelzeichnen, mit Text.) Von *J. Häuselmann*. Orell Füssli und Cie., Zürich. 4.— bis 5.—

Zeichenschule. Mit 100 Voll- und Textbildern und 17 farbigen Tafeln. Von *K. Kimmich*. Verlag: Göschen'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. 1.—

Anmerkung des Herausgebers. Im Anschluss an dieses Verzeichnis mache ich die Herren Lehrer noch auf den „**Führer durch die deutsche Orthographie** für schweizerische Volkschulen“ von **G. Strickler***) aufmerksam. Das 69 Seiten lange Wörterverzeichnis und der Anhang von orthographischen Regeln, die der „Führer“ bietet, werden die Erzielung der Sicherheit in der Rechtschreibung wesentlich erleichtern und jedem Lehrer um so willkommener sein, da es uns bisher an einem billigen Orthographiebüchlein der Dudenschen Rechtschreibung für Volksschulen fehlte. Eine einlässlichere Besprechung des trefflichen Werkchens folgt in den „Bündner Seminarblättern“.

*) Preis des gebundenen Exemplars Fr. 1. 20.

Endlich möchte ich strebsamen Lehrern gern Hand dazu bieten, **ältere Jahrgänge** der „**Bündner Seminarblätter**“, die schon längst vergriffen sind, zu erwerben. Mit Berücksichtigung der bezüglichen Anfragen, die ich ab und zu erhalte, setzte ich mich mit Herrn *Buchhändler Rich* in Chur ins Einvernehmen. Herr Rich erklärt sich nun bereit, den Kauf und Verkauf älterer Jahrgänge der „**Bündner Seminarblätter**“ zu übernehmen, soweit sich Gelegenheit dazu bietet. Es wäre daher zu wünschen, dass einstige Abonnenten Jahrgänge der „**Seminarblätter**“, die sie nicht mehr brauchen, Herrn Rich liefern und es diesem dadurch möglich machten, bezügliche Bestellungen ausführen zu können.

Wer also ältere Jahrgänge der Seminarblätter zu verkaufen oder zu kaufen wünscht, wende sich an Herrn Rich.

V. Kreisschreiben des Erziehungs-Departements.

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 19. Mai a. p. betreffend Reorganisation der Lehrerunterstützungskasse folgenden Beschluss gefasst:

Art. 1.

Bei einer neu zu gründenden Stiftung zur Unterstützung der bündnerischen Volksschullehrer und ihrer Familien mittelst Todesversicherung oder Leibrenten beteiligt sich der Kanton in der Weise, dass er für jeden patentierten oder admittierten Lehrer, welcher der Stiftung mit einer jährlichen Einlage von wenigstens Fr. 15. — beitritt, ebenfalls einen jährlichen Beitrag von Fr. 15. — leistet.

Art. 2.

Alle Lehrer, welche nach erfolgter Konstituierung der Stiftung patentiert werden, sind zur Beteiligung daran verpflichtet. Den schon vorher patentierten oder admittierten Lehrern ist der Beitritt unter festzusetzenden Bedingungen freigestellt.

Art. 3.

Der Kleine Rat wird beauftragt, nachdem hierüber Gutachten sachverständiger Personen und die Wünsche der Lehrerschaft eingeholt worden sind, diesen Beschluss auszuführen. Dabei muss jedoch jede Haftbarkeit des Kantons über den Beitrag hinaus ausgeschlossen bleiben.

Damit hat der Grosse Rat seinerseits dasjenige gethan, was die Lehrerschaft von ihm erwartete: er hat den kantonalen Beitrag an die Lehrerkasse von Fr. 10.— auf Fr. 15.— erhöht, unter der Voraussetzung, dass auch der Beitrag der Lehrer auf Fr. 15.— erhöht werde. Die weitere Behandlung und Erledigung der Angelegenheit steht in der Hand des Kleinen Rates. Dieser aber soll in erster Linie Gutachten sachverständiger Personen und die Wünsche der Lehrerschaft einholen. Zweck dieses Kreisschreibens ist nun, die Wünsche der Lehrerschaft über die Organisation der neuen Lehrerhilfskasse zu erfahren.

Es können hiebei verschiedene Systeme in Frage kommen:

1. Vorerst kann die Frage entstehen, ob man nicht einfach in der bisherigen Weise mit einer Privatversicherungsgesellschaft Versicherungsverträge abschliessen solle, wobei natürlich entsprechend den höheren Jahresprämien, Fr. 30.— statt Fr. 15.—, auch die Versicherungssumme (Sterbesumme oder Jahresrente) grösser würde. Hiebei ist an die der Lehrerschaft bekannte Thatsache zu erinnern, dass die Gesellschaft „La Suisse“ ihren Vertrag gekündet hat, und dass sie einen neuen Vertrag nur unter ungünstigeren Bedingungen eingehen würde. Die bisherigen Versicherungssummen würden immerhin nur eine geringe Reduktion erfahren.

2. Sodann kann in Frage kommen die Errichtung einer wechselseitigen Versicherungskasse der Lehrerschaft, welche in ähnlicher Weise wie eine Privatversicherungsgesellschaft gegen die Bezahlung einer Prämie den Mitgliedern eine Versicherungssumme (Sterbesumme oder Rente) zusichert. Dieses System hätte seine Vorteile und Nachteile. Zu den Vorteilen zählen wir folgende: die wechselseitige Versicherungskasse wird keinen Gewinn machen wollen, sondern alle Mittel zur Verteilung von Versicherungssummen an ihre Mitglieder verwenden; ihre Verwaltungskosten werden sehr gering sein; die Prämienbeträge, welche den aus der Kasse ausscheidenden Mitgliedern vorenthalten werden, kommen der Kasse zu gut; aus diesen Gründen kann sie verhältnismässig grössere Versicherungssummen bezahlen als eine Privatversicherungsgesellschaft. Zu den Nachteilen zählen wir die verhältnismässig geringe Mitgliederzahl und die daraus resultierende Möglichkeit von grossen Schwankungen in Einnahmen und Ausgaben. Dieses erschwert die richtige Bilanzierung der Gesellschaft und mahnt zu grosser Vorsicht. Die Grün-

dung einer wechselseitigen Versicherungskasse der Lehrerschaft ist daher nur anzuempfehlen bei genauer Beobachtung versicherungstechnischer Grundsätze.

3. Ferner kann in Betracht kommen die Gründung einer wechselseitigen Rentenkasse für alte und invalide Lehrer und deren Familien, wie sie bereits in mehreren Kantonen bestehen. Der Hauptgrundsatz der Rentenkasse wäre, dass die Lehrer gegen Bezahlung eines Jahresbeitrags nach einem gewissen Dienstalter oder im Falle der Invalidität den Anspruch auf eine Jahresrente erhalten, und dass auch die Witwe und die minderjährigen Waisen eines Lehrers in ähnlicher Weise bedacht werden. Die Höhe der Rente würde sich natürlicherweise nach der Zahl der Dienstjahre abstuften müssen. Es ist im gegenwärtigen Moment nicht möglich, auch nur annähernd anzugeben, welche Renten für eine Rentenkasse der bündnerischen Lehrerschaft bei einem Jahresbeitrag von Fr. 30. — in Aussicht genommen werden könnten. Die genaueren technischen Gutachten sollen erst beigebracht werden. Nur das mag zur Orientierung gesagt werden, dass bei einer Mitgliederzahl von 500 Lehrern und einem Jahresbeitrag von Fr. 30. — die Jahreseinnahmen Fr. 15,000. — betragen und zur Auszahlung von 75 Renten im Durchschnitt von Fr. 200. — ausreichen würden.

4. Im weiteren kann in Erwägung kommen die Gründung einer wechselseitigen Unterstützungskasse für *bedürftige* alte und invalide Lehrer und deren Familien. Die Organisation derselben würde ganz der oben behandelten Rentenkasse entsprechen, mit dem einzigen Unterschied, dass bei der Rentenkasse alle Mitglieder in gleicher Weise bezugsberechtigt sind, während die Unterstützungskasse nur die bedürftigen Lehrer und Lehrerfamilien berücksichtigt.

5. Schliesslich könnte auch ein kombiniertes System sich zur Annahme empfehlen; beispielsweise in der Weise, dass die Hälfte der Prämie für den Abschluss eines Versicherungsvertrages, die andere Hälfte zur Alimentierung einer Rentenkasse verwendet würde, oder aber, dass die eine Hälfte für eine Rentenkasse, die andere Hälfte für eine Unterstützungskasse bestimmt würde.

6. Wohl zu erwägen ist, abgesehen von der Organisation der Lehrerhilfskasse, die Frage, in welcher Weise den bisherigen, bei der Rentenanstalt in Zürich oder bei der „La Suisse“ in Lausanne versicherten Lehrern der Eintritt in die neue Kasse

ermöglicht werden solle. Durch den Beschluss des Grossen Rates ist das Eintrittsrecht gewahrt, und der Eintritt ist notwendig für alle diejenigen Lehrer, welche des erhöhten Staatsbeitrages teilhaftig werden wollen.

Unseres Erachtens kann der Eintritt der bisherigen Lehrer in die neue Kasse in ganz zweckmässiger und für sie nicht zu lästiger Weise gestaltet werden.

Wird für die neue Kasse ein einzelnes der oben angeführten Systeme gewählt, beispielsweise die wechselseitige Versicherung oder die Rentenkasse, so kann bestimmt werden, dass die bisherigen Lehrer ihren bisherigen Vertrag mit der „La Suisse“, welcher einen Jahresbeitrag von Fr. 15.— erfordert, einfach fortsetzen und nur für den Restbetrag von Fr. 15.— in die neue Kasse eintreten, wobei natürlich dem verminderten Beitrag an die neue Kasse gemäss auch nur entsprechende Rechte gewährt würden.

Zieht man es vor, für die neue Kasse eine Kombination mehrerer der oben erwähnten Systeme zu wählen, beispielsweise für Fr. 15.— die wechselseitige Versicherung und für Fr. 15.— die Rentenkasse, so können die bisherigen Lehrer gleicherweise mit dem bisherigen Beitrag von Fr. 15.— ihren bisherigen Versicherungsvertrag fortsetzen und mit dem neu hinzukommenden Beitrag von Fr. 15.— entweder in die Abteilung der wechselseitigen Versicherung oder in diejenige der Rentenkasse eintreten. Die Rechte aus der neuen Versicherung würden für die bisherigen Lehrer, wenn nichts anderes vereinbart wird, nur nach Massgabe der Jahre berechnet, während welcher sie der neuen Kasse angehört haben. Es müsste ihnen aber auch Gelegenheit geboten werden, durch Nachzahlung der Jahresbeiträge auch für alle oder wenigstens einen Teil der bereits abgelaufenen Dienstjahre sich in die neue Versicherung einzukaufen.

Nachdem nun die Hauptgrundsätze auseinandergesetzt sind, welche bei der Organisation der Lehrerhilfskasse in Frage kommen können, werden hiemit die Lehrer aufgefordert, dem gefertigten Departement ihre Ansichten mitzuteilen. Und damit die Klassifikation der Antworten nicht gar zu schwierig werde, ersuchen wir das beiliegende Formular abzulösen und die Fragen in möglichst einfacher und klarer Weise zu beantworten.

Das Formular wird samt diesem Kreisschreiben den Schulinspektoren, allen im Schuldienst stehenden Lehrern, allen gegenwärtigen Mitgliedern der Lehrerhilfskasse und allen Seminar-

zögligen zur Beantwortung zugesandt werden. Die Antworten werden erwartet bis zum 1. Dezember p. v. Bei denjenigen Lehrern, welche diesen Termin versäumen, wird angenommen, dass sie keine besondern Wünsche haben. Es wäre dem gefertigten Departemente sehr erwünscht gewesen, die Antworten der Lehrerschaft früher zu bekommen. Nur die Rücksicht darauf, dass die Besprechung aller hier berührten Fragen in den Konferenzen sehr erwünscht, allein erst im Monat November möglich ist, hat uns veranlasst, den Termin so spät anzusetzen.

Fragen an die Lehrer.

1. Geben Sie bei der Organisation der Lehrerhilfskasse den Vorzug dem System eines Versicherungsvertrages mit einer *Versicherungsgesellschaft* oder aber dem System einer *wechselseitigen Versicherung der Lehrerschaft*?
2. Für den Fall, dass Sie einer wechselseitigen Versicherung der Lehrerschaft den Vorzug geben, für welches der folgenden Systeme wollen Sie sich in erster Linie entscheiden:
 - a) Versicherung auf Todesfall oder Altersrente (vide Kreisschreiben Ziffer 2)?
 - b) Versicherung auf Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenrente (Kreisschreiben Ziffer 3)?
 - c) Versicherung auf Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenrente *im Bedürftigkeitsfall* (Kreisschreiben Ziffer 4)?
 - d) Kombination der Versicherung nach lit. a und b?
 - e) Kombination der Versicherung nach lit. a und c?
 - f) Kombination der Versicherung nach lit. b und c?
3. Für den Fall, dass das von Ihnen in erster Linie gewählte System nicht angenommen werden sollte, für welches System würden Sie sich *in zweiter Linie* erklären?
4. Sind Sie damit einverstanden, dass der Eintritt der bisherigen Mitglieder der Hilfskasse in die neue Kasse in der Weise ermöglicht werde, welche das Kreisschreiben vorschlägt? Eventuell welche Bestimmungen würden Ihnen angemessen erscheinen?
5. Wollen Sie im weitern alle Vorschläge in Bezug auf die ganze Frage anbringen, deren Berücksichtigung Ihnen wünschbar erscheint!

Einige Bemerkungen zum Kreisschreiben des Erziehungs-Departements betreffend die Lehrerhilfskasse.

Von P. Mettier.

Wie sich die Lehrer noch erinnern werden, ist von der letzten Jahresversammlung des bündnerischen Lehrervereins in Chur auf meinen Antrag hin beschlossen worden, das Erziehungsdepartement zu ersuchen, es möchte die Frage einer Reorganisation der Lehrerhilfskasse geprüft und insbesondere untersucht werden, wie *alte* oder *invalid* gewordene Lehrer, sowie die *Familien* verstorbener Lehrer wirksam unterstützt werden könnten. Zugleich wurde die Bereitwilligkeit zu höhern Jahresbeiträgen seitens der Lehrer ausgesprochen, in der Meinung, dass auch der Staatsbeitrag angemessen erhöht werde. Die volle Alters- und Invalidenpension sollte *mindestens die Hälfte der Minimalbesoldung*, inclusive Gehaltszulage, betragen. Entsprechend wäre auch die Witwen- und Waisenversorgung zu regeln.

Wie der Inhalt des obigen Kreisschreibens beweist, hat der Vorsteher des Erziehungsdepartements, Herr Regierungspräsident Vital, die Frage für sich ohne Zweifel gründlich geprüft, und wir dürfen vertrauensvoll erwarten, dass er sie zu einem guten Abschluss führen wird. Die gesetzliche Grundlage hiefür ist geschaffen durch den Grossratsbeschluss vom 19. Mai a. c. Nach demselben wird der Staat einen Beitrag von Fr. 15 für jeden Lehrer leisten bei gleicher Beitragspflicht des letztern. Die bezüglichen Verhandlungen des Grossen Rates erweckten in mir den Eindruck, als ob die Behörde bereit gewesen wäre, auch einen höhern Beitrag zu votieren, wenn die Umstände dies erfordert hätten. Sollte die versicherungstechnische Untersuchung der Frage es notwendig erscheinen lassen, den ganzen Jahresbeitrag von Fr. 30, wie er jetzt in Aussicht genommen wurde, zu erhöhen, um die gewünschten Versicherungs- oder Unterstützungssummen zu erzielen, so werden unsere Behörden ohne Zweifel sich bereit finden, hier in den Riss zu treten.

Jetzt handelt es sich darum, auf das Kreisschreiben des Erziehungsdepartements eine Antwort zu geben. Je einheitlicher diese ausfällt, desto mehr Eindruck wird sie machen. Je mehr

die Stimmen sich zersplittern, desto weniger wird man auf uns hören. Ich werde mir deshalb gestatten, die einzelnen Fragen in ganz unmassgeblicher Weise kurz zu besprechen.

1. Die Frage, ob nicht wieder ein Vertrag mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden sollte, ist letztes Jahr an unserer Jahresversammlung einhellig mit „nein“ beantwortet worden, und ich glaube, wir können dabei bleiben. Die Begründung hiefür steht auf Seite 75 und 76 des letzten Jahresberichtes. Wir antworten also: *wechselseitige Versicherung der Lehrerschaft*.

2. Für welches System derselben wollen wir uns entscheiden? Da müssen wir den einen Gedanken klar vor Augen haben: *wir wollen den im Schuldienst alt gewordenen Lehrer mit 40 und mehr Dienstjahren so unterstützen, dass er vor Not geschützt und nicht auf die Hilfe der Heimatgemeinde angewiesen ist oder der Wohlthätigkeit zur Last fällt*. Wir wollen auch Lehrer mit weniger Dienstjahren *im Falle der Invalidität* genussberechtigt erklären. Wir wollen ferner *für die Witwen und Waisen* im Schuldienste verstorbener Lehrer nach Möglichkeit sorgen.

Dieses Ziel erreichen wir nur, wenn wir Ziffer 2 lit. b. annehmen: **Versicherung auf Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenrente.**

Dem Vorschlag a: Versicherung auf Todesfall oder Altersrente, können wir schon deshalb nicht beipflichten, weil die Zahl der Versicherten viel zu klein ist und darum das Risiko infolge der möglichen Todesfälle zu gross wäre, wenn nicht der Staat subsidiär eintreten würde, wozu wenig Aussicht vorhanden ist.

Die Rentenversicherung nur für den *Bedürftigkeitsfall* nach Vorschlag lit. c. lehnen wir ab der ominösen *Armenunterstützung* wegen. Diese gewährt schliesslich im Notfalle auch die Heimatgemeinde. Da wollen wir denn doch lieber *das gleiche Recht für alle Lehrer*.

Eine Kombination der Versicherung nach lit. a und b dürfte sich vielleicht empfehlen in dem Sinne, dass Lehrern, die mit weniger als 40 und mehr als 20 Dienstjahren den Schuldienst verlassen, eine Altersrente von einem gewissen Altersjahr an zugesichert würde, deren Höhe versicherungstechnisch zu berechnen

wäre. Dagegen eine Zersplitterung der Kraft nach der Andeutung des Kreisschreibens in dem Sinne, dass die Hälfte der Prämie für den einen Zweck und die andere Hälfte für einen andern verwendet würde, halte ich für unpraktisch. Die Jahresbeiträge sind so klein, dass es durchaus angezeigt erscheint, sich in den Aufgaben möglichst zu konzentrieren, um nach *einer* bestimmten Richtung hin möglichst Befriedigendes zu leisten.

3. Sollte unser Vorschlag der Alters-, Witwen- und Waisenunterstützung nicht angenommen werden, so möchte ich in *zweiter Linie* das System der Versicherung auf Gegenseitigkeit befürworten nach lit. a. bei Sicherstellung durch den Kanton oder bei einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaft, wie Rentenanstalt (Volksversicherung) oder Schweizerische Alters- und Sterbekassa.

4. In Bezug auf die Stellung derjenigen Lehrer, welche gegenwärtig bei der „Rentenanstalt“ oder „La Suisse“ versichert sind, stimme ich ganz der Auffassung des Kreisschreibens bei. Es lässt sich leicht ein Weg finden, nach welchem auch die alten Lehrer an der neuen Anstalt teilnehmen können, ohne zu grosse Opfer leisten zu müssen. In dieser Richtung geben uns die Statuten der Hilfskassen anderer Kantone sichere Anhaltspunkte.

Nur davor möchte ich warnen, zu viel Details in Vorschlag bringen zu wollen. Halten wir den einen Grundgedanken fest, für Invalidität und Alter, für Witwen und Waisen nach besten Kräften zu sorgen. *Wie* dies am besten geschehen kann, das zu untersuchen ist Sache des Fachmannes. Die Frage ist so kompliziert, dass der Laie unmöglich zu einem sichern Urteile gelangen kann. Dazu kommt noch der fatale Umstand, dass sehr viele Lehrer nach wenigen oder mehr Jahren den Schuldienst vorübergehend oder dauernd verlassen. Wie soll sich die neue Anstalt mit diesen abfinden? Bis zu einer gewissen Zahl von Dienstjahren, 8—10, werden keine oder nur ein kleiner Teil der geleisteten Einzahlungen zurückerstattet. Mit mehr Dienstjahren wird die Summe der Rückzahlung, pro Jahr berechnet, grösser, und von einem bestimmten Dienstjahr, z. B. vom 20. an, sollte der austretende Lehrer berechtigt sein, Mitglied der Kasse zu bleiben, gegen weitere Bezahlung der Jahresbeiträge. Nach einer bestimmten Zahl von Jahren müsste auch er, wie der amtierende

Lehrer, genussberechtigt werden. — Ich wollte mit dem Hinweis auf diesen Fall nur zeigen, wie schwierig es ist, bei unsren bestehenden Verhältnissen eine Einrichtung zu treffen, die alle oder doch möglichst viele befriedigen kann, die überhaupt das erreicht, was wir im Prinzip anstreben und wünschen.

Das dürfte vielleicht unter *Ziffer 5* der Fragen im Kreisschreiben noch besonders hervorgehoben werden, dass das Maximum der Rente nicht unter die Hälfte der Minimalbesoldung (incl. Gehaltszulage) sinken sollte, also nicht unter **Fr. 300.**

Wenn es mir gelungen ist, die Kollegen zum Nachdenken über die hochwichtige Frage anzuregen, und sie zu einer möglichst einheitlichen Beantwortung des Kreisschreibens zu veranlassen, so ist der Zweck dieser Zeilen erreicht. Es ist aber durchaus wünschenswert, dass *möglichst viele Lehrer* sich aussprechen und dadurch ihr Interesse an der Sache bekunden.

VI. Generalversammlung.

Die Generalversammlung findet am *28. November im neuen Posthotel zu Thusis* statt. Beginn der Verhandlungen um $1\frac{1}{2}$ Uhr. Um 1 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen. Fortsetzung der Verhandlungen um 3 Uhr.

Verhandlungsgegenstände:

1. Der darstellende Unterricht in der Geographie. Von Reallehrer J. Giger in Thusis. Erster Votant: Reallehrer J. Manni in Andeer.
2. Die Statuten des Vereins.
3. Das Kreisschreiben des Erziehungsdepartements betreffend die Lehrerhilfskasse.

Die Tit. Direktion der Rätischen Bahn gewährt den Konferenzbesuchern auch dies Jahr die Vergünstigung, dass sie ihnen auf Grund einer Legitimationskarte, die sie am Schalter vorzuweisen haben, Billete III. Klasse, die zur Hin- und Rückreise berechtigen, zum einfachen Preise abgeben lässt, mit gleicher Gültigkeitsdauer wie bei Retourbilletten.

Um den Lehrern von Davos, Prättigau, Herrschaft und V Dörfern den Besuch der Konferenz zu erleichtern, wird die Tit. Direktion

ausserdem *zwei Extraziige* anordnen. Der erste schliesst sich an den Morgenzug an, der um 6 Uhr in Davos abgeht und um 8⁵⁵ in Chur eintrifft. Der zweite Sonderzug fährt am Abend 5⁰⁵ in Thusis weg und hat Anschluss an Zug 35/7, der 5⁴³ in Bonaduz abgeht. Dieses sehr verdankenswerte Entgegenkommen des Hrn. Direktor Schucan, das jedem Lehrer an der Rätischen Bahn die Hin- und Rückreise an demselben Tage gestattet, lässt uns einen sehr zahlreichen Besuch erwarten.

Es steht natürlich jedem Lehrer frei, einen Sonderzug oder einen beliebigen andern zu benutzen.

Wer die Ausweiskarte nicht rechtzeitig erhält, mag sie gefl. bei Hrn. Musterlehrer Keller reklamieren.



VII. Kassarechnung pro 1895/96.

| | Fr. | Rp. | Fr. | Rp. |
|--|-------------|-----------|-------------|-----------|
| A. Einnahmen. | | | | |
| Kassasaldo pro 1895/96 . . . | 341 | 40 | | |
| Erlös für 561 Jahresberichte . . . | 561 | — | | |
| Staatsbeitrag | 500 | — | | |
| Zinsgutschrift pro 1895/96 . . . | 8 | 10 | | |
| Kassarestanz von 1894/95 . . . | 98 | 20 | | |
| B. Ausgaben. | | | | |
| Druck des Jahresberichtes | 628 | 75 | | |
| Dem Buchbinder für Brochieren . . | 49 | 50 | | |
| Honorar für Red., Akt., Exp. etc. . | 100 | — | | |
| Honorar für die Arbeiten im Jahres- bericht | 303 | — | | |
| Inserat für die d. k. Lehrerkonferenz | 19 | 80 | | |
| Diverses | 20 | — | | |
| Verloren gegangene oder ausstehende Exemplare | 10 | — | | |
| Sparheft No. 67545 | 349 | 50 | | |
| Kassabestand pro 31. Dez. 1896 . . | 28 | 15 | | |
| | 1508 | 70 | 1508 | 70 |

Der Unterzeichnete hat obige Rechnung geprüft und richtig
gefunden.

Chur, 31. Oktober 1896.

C. Schmid.

Anmerkung. Wegen Privatverhältnissen wurde der Einzug des Beitrages für den XIII. Jahresbericht teilweise verzögert; er wird nächstens erfolgen.
Der Kassier.